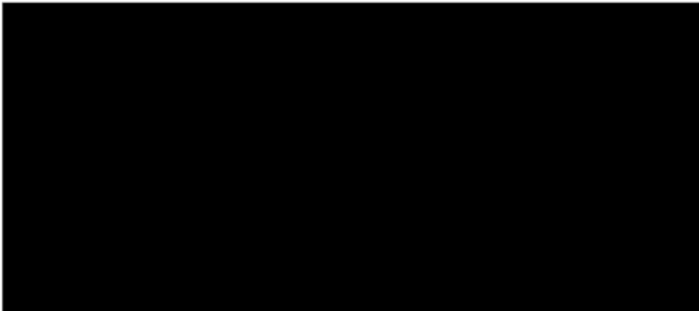


Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen



Auskunft erteilt

Ludger W. [redacted]

Zimmer 082

T: +49(0)421 361 8789

F: +49(0)421 496 8789

E-Mail:

ludger.W. [redacted]@wah.bremen.de

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

30.09.2017

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

112

Bremen, 18.12.2017

**Ihre Anfrage nach dem BremIFG
EM 2024**



am 30.09.2017 haben Sie einen Antrag nach dem BremIFG/IWG/BremUIG/VIG gestellt. Darin bitten Sie um Übersendung aller rechtlichen und/oder internen Bewertungen bzw. Stellungnahmen zur Bewerbung Bremens für die EM 2024.

Am 02.11.2017 wurden Sie über die Fristverlängerung mit Hinweis auf Drittbeteiligung hingewiesen.

Mit Mail vom 23.11.2017 wurden Sie zudem über den für die Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft bei erheblichem Verwaltungsaufwand (3 bis 8 Stunden) geltenden Gebührenrahmen von 150,00 bis 360,00 Euro informiert. Sie wurden darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Festsetzung der Höhe der Gebühren und Auslagen nach § 3 Satz 1 InfFrGebVO erst mit Stattgeben Ihres Antrages erfolgt.

Am 24.11.2017 haben Sie mitgeteilt, dass Sie Ihren Antrag aufrechterhalten.

Mit Mail vom 04. 12.2017 wurde Ihnen die Antwort innerhalb der nächsten zwei Wochen avisiert.

Als Anlage stelle ich Ihnen nunmehr die von Ihnen angeforderten Unterlagen der rechtlichen und/oder internen Bewertungen bzw. Stellungnahmen zur Bewerbung Bremens für die EM 2024 zur Verfügung.

Für die Beantwortung Ihres Antrags fällt eine Gebühr in Höhe von 360,00 € an (siehe oben). Eine Rechnung werden Sie mit gesondertem Schreiben erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ludger W. [redacted]

Anlage

Dienstgebäude
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen
www.wirtschaft.bremen.de

 **Eingang**
Martinistraße 28
28195 Bremen

 **Martinistraße**
Bus Linie 25

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Bankverbindungen
Bremer Landesbank
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC: BRLADE22XXX
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250

An

S-1-1

über

11

27/6/17

27/6

→ SWA 27/6

→ S zur Unterschrift

UEFA EURO 2024 - Bewerbungsverfahren

„Undertaking Host City“

Verpflichtung der zuständigen Behörde der Gastgeberstadt

Für die Bewerbung zur UEFA EURO 2024 sind von den Bewerberstädten verschiedene Absichtserklärungen, Garantieerklärungen und Verpflichtungserklärungen abzugeben, unter anderem auch das „Undertaking Host City“ (Verpflichtung der zuständigen Behörde der Gastgeberstadt). Neben dem Undertaking Host City gibt es noch das Undertaking Stadium (BWS) und das Undertaking Airport (Ref. 33; Flughafen Bremen GmbH).

Das Undertaking Host City (wie auch die anderen o.g. Undertakings) bezieht sich in einigen Punkten auf das „Staging Agreement“ (Veranstaltungsvereinbarung zwischen UEFA und DFB (Bewerberland)), das dem DFB aktuell selbst noch nicht seitens der UEFA zur Verfügung gestellt wurde. Im Kontext der Problematik, dass die Städte Dokumente mit Referenz auf dieses Vertragswerk unterzeichnen sollen, erhielten die Bewerberstädte beim Workshop am 07.06.2017 vom DFB die Zusage, dass die Host City-relevanten Passagen aus dem Staging Agreement den Bewerberstädten durch den DFB zur Verfügung gestellt werden sollen. Diese Unterlage liegt bis heute nicht vor. In der von Bremen angepassten Fassung (s.u.) des „Undertaking Host City“ wurde diese Rechtsunsicherheit durch einen entsprechenden ergänzten Passus behooben.

Prüfung durch BMT

Das Undertaking Host City wurde vom Referat 11 zur juristischen Prüfung an die Kanzlei Büsing, Müffelmann & Theye (BMT; Frau [REDACTED] Herr [REDACTED]) gegeben.

Da es sich beim Undertaking Host City um das Kern-Verpflichtungsschreiben der FHB im Bewerbungsprozess handelt, musste BMT die gesamten, sehr komplexen Turnieranforderungen in die Prüfung einbeziehen.

Im Rahmen der juristischen Prüfung hat sich bestätigt, dass das Dokument in der von der UEFA vorgegeben Fassung aus rechtlichen Gründen nicht in der Originalfassung unterzeichnet werden kann, auch auf die Gefahr hin, dass die Bewerbungschancen für Bremen damit sinken könnten.

Die Stellungnahmen von BMT mit den empfohlenen Ergänzungen und Änderungen wurden hausintern von Herrn Dziobeck (befristete Anstellung im Ref. 11) und mir mit Herrn Cordßen und Frau Freiheit besprochen. Die Ergebnisse dieser Abstimmungsrunden wurden wiederum an BMT zurückgekoppelt und in verschiedenen Gesprächsrunden besprochen.

BMT wurde mitgeteilt, dass alle rechtlich zwingenden Ergänzungen und Änderungen in der Neufassung für Bremen bestehen bleiben. Im Rahmen der SWAH-internen Risikoabschätzungen wurden einige andere Empfehlungen der BMT als zu vertretende Risiken eingestuft. Diese Positionen des Undertaking Host City werden somit in der „Originalfassung“ des Undertakings Host City abgegeben.

Auf Basis der abschließenden Rückmeldung von SWAH hat BMT eine Endfassung des angepassten Verpflichtungsschreibens erstellt, das nunmehr zur Unterzeichnung vorliegt. Wie vom DFB gefordert, hat BMT ein Begleitschreiben zu den vorgenommenen Anpassungen erstellt. Dieses wird dem Undertaking als Anlage beigelegt. Für den Abstimmungsprozess wurden von BMT die genannten Schreiben auch in deutscher Sprache vorgelegt.

Senatsvorlage

Das Undertaking Host City ist in der angepassten Fassung auch Anlage zur Senatsvorlage „UEFA EURO 2024 Endrunde - Verbindliche Bewerbung Bremens als Spielort“, die dem Senat am 27.06.2017 vorgelegt werden soll

Empfehlung Referat 11:

Unterzeichnung des Undertaking Host City durch Herrn Senator Günthner.



Wilken

An

S-1-1

über:

11

27/6/17

27/6

→ SV 27/6

→ S zur Unterschrift

UEFA EURO 2024 - Bewerbungsverfahren
„Garantieerklärung Nutzung von Symbolelementen“
(Guarantee for the use of figurative elements)

Für die Bewerbung zur UEFA EURO 2024 sind von den Bewerberstädten verschiedene Absichtserklärungen, Garantieerklärungen und Verpflichtungserklärungen abzugeben, unter anderem auch die Garantieerklärung „Garantieerklärung Nutzung von Symbolelementen“

Prüfung durch BMT (Büsing, Müffelmann & Theye)

Die Garantieerklärung wurde durch die Rechtsanwaltskanzlei BMT geprüft.

BMT (Frau [REDACTED] Herr [REDACTED]) hat im Rahmen der Prüfung dieser und weiterer Fragestellungen und Verpflichtungsschreiben die gesamten Turnieranforderungen der UEFA prüfen und bearbeiten müssen.

Der Aktenvermerk von BMT vom 31.05.2017 lautet:

Die UEFA fordert die Abgabe einer Garantie mit dem Inhalt, dass sie und ihre Werbepartner im Rahmen der Anmeldung von EURO 2024-Marken "städtische" Motive (z.B. öffentliche Denkmale, Architektur etc.) verwenden dürfen und auf Anforderung von der Gastgeber-Stadt (weitere) erforderliche Erklärungen abgeben bzw. Vereinbarungen unterzeichnet werden (Use of figurative elements Guarantee).

Wir verstehen die Forderung der UEFA so, dass diese möglicherweise für jeden einzelnen Spielort eine gesonderte Wort-Bildmarke anmelden möchte, die neben dem EURO 2024-Logo ein "städtisches" Symbol des Spielortes enthält. Für Bremen könnte man sich mithin vorstellen, dass neben dem EURO 2024-Logo die Bremer Stadtmusikanten, der Bremer Roland und/oder das Rathaus – sei es als Fotomotiv oder in abgewandelter gestalterischer Form – platziert werden.

Gemäß § 59 UrhG gilt die sog. Panoramafreiheit (Straßenbildfreiheit). Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, dürfen mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden; bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht. Dementsprechend ist es zulässig, z.B. die Bremer Stadtmusikanten, den Bremer Roland und/oder die Außenansicht des Bremer Rathauses als Markenbestandteil in eine Wort-Bildmarke zu integrieren

(vgl. Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl., § 59, Rdnr. 7 m.w.N.).

Gemäß § 63 Abs. 1 UrhG ist grundsätzlich eine Quellenangabe für Vervielfältigungsstücke von Werken an öffentlichen Plätzen i.S.d. § 59 UrhG erforderlich (Wandtke/Bullinger, UrhG, 4. Aufl., § 63, Rdnr. 5). Dies gilt sowohl für unveränderte körperliche Wiedergaben als auch für unwesentlich veränderte Wiedergabeformen (Wandtke/Bullinger, a.a.O., § 63, Rdnr. 8). Wenn also z.B. die Bremer Stadtmusikanten im Rahmen einer Wort-Bildmarke fotografisch vervielfältigt würden, sollte ein Hinweis auf Gerhard Marcks nebst Nennung des Werkes vorgenommen werden. Hierauf sollte die UEFA dann – wenn dies tatsächlich geplant ist – hingewiesen werden. Wenn demgegenüber eine tiefgreifende Umgestaltung vorgenommen würde, könnte eine Quellenangabe unterbleiben. Ebenfalls kann eine Quellenangabe nicht verlangt werden, wenn sie bislang bei Vervielfältigungen unüblich war (Dreier/Schulze, a.a.O., § 63, Rdnr. 7 m.w.N.). Der Bremer Roland beispielsweise wird regelmäßig nicht bei Vervielfältigungen mit einer Quellenangabe versehen.

Uns ist nicht bekannt, dass in Bremen ein auf freier Verkehrsfläche stehendes Werk/Gebäude als eine Bildmarke geschützt ist (wie beispielsweise das Hofbräuhaus in München, DPMA: 30446996). Insofern besteht nicht das Problem, dass der Eintragung einer EURO 2024-Marke mit "städtischem" Bestandteil eine andere Marke entgegenstehen könnte.

Die von der UEFA geforderte Garantie (Use of figurative elements Guarantee) können Sie mithin abgeben. Die UEFA muss lediglich – wie ausgeführt – bedenken, dass sie bei einer unveränderten Wiedergabe bzw. einer lediglich unwesentlichen Abänderung bestimmter Werke eine Pflicht zur Quellenangabe hat.

Empfehlung Referat 11:

Unterzeichnung der „Garantieerklärung Nutzung von Symbolelementen“ durch Herrn Senator Martin Günthner



Wilken

An

S-1-1

über:

11

**UEFA EURO 2024 - Bewerbungsverfahren
Garantieerklärung
„Nachhaltigkeitskonzept EURO 2024
zu Sector 03“**

Für die Bewerbung zur UEFA EURO 2024 sind von den Bewerberstädten verschiedene Absichtserklärungen, Garantieerklärungen und Verpflichtungserklärungen abzugeben, unter anderem auch die Garantieerklärung

„Nachhaltigkeitskonzept EURO 2024 zu Sector 03“

Der Abschnitt 3 (Sector) der Turnieranforderungen umfasst folgende Themenbereiche

- Politische und wirtschaftliche Aspekte
- Soziale Verantwortung und Nachhaltigkeit
- Menschenrechte.

Die abzugebende Garantieerklärung verpflichtet Bremen im Falle der Auswahl als Spielort der EURO 2024

- zur Einhaltung der in Sector 03 aufgeführten Nachhaltigkeitsstandards,
- zur Beteiligung an der Entwicklung des Nachhaltigkeitskonzepts des DFB für die EURO 2024,
- und zur Erstellung eines eigenen Konzepts für die Host City, welches die Implementierung des DFB-Nachhaltigkeitskonzepts und der in Sector 03 aufgeführten Nachhaltigkeitsstandards sicherstellt.

Prüfung durch BMT (Büsing, Müffelmann & Theve)

Die Garantieerklärung wurden nicht zur expliziten rechtlichen Prüfung an die Rechtsanwaltskanzlei BMT geschickt, die im Rahmen der juristischen Prüfung anderer von der FHB abzugebenden Verpflichtungsschreiben beauftragt worden ist (insbesondere zum „Undertaking Host City“).

BMT hat im Rahmen der Prüfung verschiedener Fragestellungen und Verpflichtungsschreiben die gesamten Turnieranforderungen der UEFA prüfen und bearbeiten müssen, also auch den Sector 3, der Grundlage für die o.g. Garantieerklärung ist.

In einem Termin am 21.06.2017 zu verschiedenen anderen Fragestellungen zur UEFA EURO 2024 hat BMT uns mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht eine explizite rechtliche Prüfung dieser Garantieerklärung nicht erforderlich sei und Bremen diese Garantieerklärung ohne rechtliche Bedenken unterzeichnen könne.

Empfehlung Referat 11:

Nach Prüfung der zugrundeliegenden Turnieranforderungen der UEFA durch Herrn Dziobeck (befristete Anstellung im Ref. 11) und mir, schließe ich mich der Einschätzung von BMT an und gebe die Empfehlung zur Unterzeichnung der Garantieerklärung „Nachhaltigkeitskonzept EURO 2024 zu Sector 03“ durch Herrn Senator Martin Günthner

Wilken

An

S-1-1

über:

11

27/6

→ SV 1 Lu 27/6

7.27/6

→ 8 zur Unterquiff

UEFA EURO 2024 - Bewerbungsverfahren

Garantieerklärung

**„Unterbringungskapazitäten und faire Preisgestaltung
zu Sektor 08“**

Für die Bewerbung zur UEFA EURO 2024 sind von den Bewerberstädten verschiedene Absichtserklärungen, Garantieerklärungen und Verpflichtungserklärungen abzugeben, unter anderem auch die Garantieerklärung

„Unterbringungskapazitäten und faire Preisgestaltung zu Sektor 08.02“

In der abzugebenden Garantieerklärung verpflichtet sich Bremen im Falle der Auswahl als Spielort der EURO 2024;

- alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, dass die angebotenen Hotelpreise nicht mehr als 20 % über den durchschnittlichen Übernachtungspreisen dieser Hotels im Vergleichszeitraum Juni 2021 liegen, und dass die Höchstgrenzen in den Bewerbungsanforderungen nicht überschritten werden (5 Sterne : 350 €, 4 Sterne 250 €, 3 Sterne 150 €)
- Bremen und ggfs. Umgebung werden eine ausreichende Auswahl (Qualität und Quantität) an Unterkünften zur Verfügung stellen.

Empfehlung 111:

Zu Punkt 1)

Die zu garantierenden Hotelpreise liegen nahezu 50 % über den heutigen Hotelpreisen nach den genannten Kategorien. Insofern halte ich es für vertretbar, die o.g. Zusicherung zu geben.

Zu Punkt 2)

Bremen hat heute die von der UEFA geforderte Qualität und Quantität an Unterkünften. In den letzten Jahren hat sich das Angebot an Beherbergungsbetrieben kontinuierlich erweitert. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon auszugehen, dass es in 2024 ein Problem in diesem Punkt geben wird.

Ich gebe die Empfehlung, die Garantieerklärung zu unterzeichnen.

Lübben

An S-1-1

über 11 1

Hinweis: abgezeichnete "Originalversion"
liegt nicht vor

UEFA EURO 2024 - Bewerbungsverfahren
„Garantie über Ausschuss Rechtsschutz und Vollstreckung“

Für die Bewerbung zur UEFA EURO 2024 sind von den Bewerberstädten verschiedene Absichtserklärungen, Garantieerklärungen und Verpflichtungserklärungen abzugeben, unter anderem auch die Garantieerklärung

„Garantie über Ausschuss Rechtsschutz und Vollstreckung“

Prüfung durch BMT

Neben dem Undertaking Host City (Verpflichtung der zuständigen Behörde der Gastgeberstadt) wurde vom Referat 11 u.a. auch die „Garantie über Ausschuss Rechtsschutz und Vollstreckung“ zur juristischen Prüfung an die Kanzlei Büsing, Müffelmann & Theye (BMT; Frau [REDACTED] Herr [REDACTED]) gegeben. Neben der abzugebenden Garantieerklärung müssen zu dieser Themenstellung (Prävention gegen Ambush Marketing und Rechtsvollzugausschuss) im Rahmen der Bewerbung weitere Fragen beantwortet werden, die ebenfalls von BMT geprüft und bearbeitet wurden. In Gänze geht es um die Fragen 17-21 des Sektors 4 (Rechtliche Aspekte).

Da es sich beim Undertaking Host City um das Kern-Verpflichtungsschreiben der FHB im Bewerbungsprozess handelt, musste BMT die gesamten, sehr komplexen Turnieranforderungen in die Prüfung einbeziehen.

BMT hat zu der Thematik „Prävention gegen Ambush Marketing und Rechtsvollzugausschuss“ einen Vermerk zur Beantwortung der Fragen sowie eine unterschriftsreife Garantieerklärung mit einem Begleitschreiben erstellt.

Die Garantieerklärung, die in der „UEFA-Fassung“ als Anlage in Deutsch beiliegt, müsste gemäß Turnieranforderungen von jeder einzelnen beteiligten Behörde für sich unterzeichnet werden. Hierzu zählen:

- Amtsgericht Bremen
- Landgericht Bremen
- Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen
- Staatsanwaltschaft
- Polizei
- „Behörde für Erlaubnisse nach dem BremLStrG“

Im Rahmen der Rückkopplung des Vermerks von BMT hat das Justizressort mitgeteilt, dass die Gerichte und die Staatsanwaltschaft die „Garantie über Rechtsvollzugausschuss und Vollstreckung“ nicht unterzeichnen können. Die Abgabe einer solchen Garantie durch die genannten Stellen wäre nach hiesiger Rechtsauffassung rechts- und verfassungswidrig.

Das Justizressort hat hierzu ausgeführt:

Die Entscheidung über wettbewerbsrechtliche, urheberrechtliche, markenrechtliche und ähnliche Verfahren (z.B. Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen, Schadensersatz- oder Unterlassungsklagen, Strafverfahren) ist Rechtsprechung und daher von den Gerichten in richterlicher Unabhängigkeit und strikter Neutralität zu erledigen. Weder wir, noch die Gerichtsleitungen noch die zuständigen Spruchrichter und Spruchrichterinnen können daher gegenüber einem zukünftigen potentiellen Verfahrensbeteiligten (hier: UEFA) irgendwelche "Garantien" diesbezüglich abgeben. Der Richter, eine solche Garantie abgibt, wäre in einem späteren Gerichtsverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit einem (berechtigten) Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit durch den Prozessgegner desjenigen, zu dessen Gunsten die Garantie abgegeben worden ist, ausgesetzt. Auch die Selbstverpflich-

tung eines Gerichts, in einem von einem potentiellen zukünftigen Verfahrensbeteiligten eingerichteten privaten Gremium mitzuarbeiten, ist vor diesem Hintergrund hochproblematisch. Soweit es um die Vorhaltung angemessenen Personals während der Veranstaltung geht, ist es selbstverständlich die öffentliche Aufgabe der Justiz, dies zu gewährleisten. Sich dazu gegenüber einem bestimmten potentiellen Rechtssuchenden vertraglich zu verpflichten dürfte aber gegen die Garantie gleichen Rechtsschutzes für alle Bürgerinnen und Bürger verstoßen. Für die Staatsanwaltschaft ist zumindest die Garantie einer effektiven Durchsetzung der Rechte der UEFA problematisch, weil auch sie bei ihren Entscheidungen im Ermittlungsverfahren der strikten Objektivität und Neutralität verpflichtet ist.

Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen, Klagen und Strafanzeigen können bei den Gerichten bzw. der Staatsanwaltschaft in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingereicht werden. Einem bestimmten potentiellen privaten Verfahrensbeteiligten hierfür einen besonderen „Ansprechpartner“ zur Verfügung zu stellen, ist nicht üblich. Die Justiz bietet auch hier allen Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen gleichen Rechtsschutz.

Aus den beschriebenen Gründen werden die Gerichte (Amtsgericht Bremen, Landgericht Bremen, Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen) sowie die Staatsanwaltschaft in Bremen diese Garantieerklärung nicht unterzeichnen.

Somit verbleiben noch die Polizei (Innenressort) sowie die „Behörde für Erlaubnisse nach dem BremLStrG“. Die Zuständigkeit zur Unterzeichnung für die „Behörde für Erlaubnisse nach dem BremLStrG“ konnte noch nicht abschließend geklärt werden.

Im bereits von Herrn Senator Günthner unterschriebenen „Undertaking Host City“ wurden von BMT Änderungen und Ergänzungen vorgenommen (und beschrieben), die sich zum Teil auch auf den Themenkomplex „Prävention gegen Ambush Marketing und Rechtsvollzugausschuss“ beziehen.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass Bremen nur eine „Garantie über Ausschuss Rechtsschutz und Vollstreckung“ abgeben wird, da diese zumindest über den Unterschriftengeber auch einen rechtlichen Bezug zum Undertaking Host City erhalten würde. Da Herr Senator Günthner auch das Undertaking Host City für Bremen unterzeichnet hat, wird vorgeschlagen, dass er auch die „Garantie über Ausschuss Rechtsschutz und Vollstreckung“ zentral für Bremen unterzeichnet.

Das Innenressort hat diesem Vorschlag am 29.06.2017 zugestimmt.

Dieser aufgezeigte Verfahrensvorschlag soll nach unserem Kenntnisstand auch in Hamburg zur Anwendung kommen. Hier ist vorgesehen, dass der Senator für Inneres und Sport die Garantieerklärung zentral für Hamburg abgeben wird.

Nach Abstimmung dieses Verfahrensvorschlags wurde BMT gebeten, die „Garantie über Ausschuss Rechtsschutz und Vollstreckung“ entsprechend der genannten Rahmenbedingungen zu erstellen und an die rechtlichen Erfordernisse anzupassen. Wie beim Undertaking Host City werden die Änderungen/Anpassungen gegenüber der UEFA-Fassung in einem Begleitschreiben erläutert, das ebenfalls von BMT erstellt worden ist und der Garantieerklärung als Anlage beigelegt wird.

Die englischen Fassungen, die unterzeichnet werden müssen, liegen als Anlage (in Kopie) bei.

Die deutschen Fassungen erhalten wir voraussichtlich am Freitag (30.06.2017).

Empfehlung Referat 11:

Unterzeichnung der „Garantie über Ausschuss Rechtsschutz und Vollstreckung“ durch Herrn Senator Günthner.

Die Garantieerklärung wird in der „unterschriftsreifen formellen Fassung“ zur Einholung der Unterschrift an Frau Freiheit gegeben.

Wilken

Anlagen

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Wagner / 334

Tel. 361-8041

Datum: 19.05.2017

An 1 / SV

über 3 (Datum und Handzeichen)

33 (Datum und Handzeichen)

zurück

über 3 (Datum und Handzeichen)

33 (Datum und Handzeichen)

334

2015-1 *erhalten mit der Bitte um Zustimmung*
Vermerk

mit der Bitte um Entscheidung und Kenntnisnahme

**Bewerbung zur Teilnahme an der EM 2024 – Belange der
Luftfahrtbehörde sowie des Flughafenbetreibers**

A. Problem

Folgende Probleme bestehen bei einer Nutzung des Flughafens zum Zwecke der EM 2024:

Nachtflugbeschränkung: Am Flughafen Bremen gelten zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr des Folgetags Nachtflugbeschränkungen. Es ist eine Garantieerklärung zur Aufhebung der Nachtflugbeschränkungen von 18:00 Uhr am Vortag des Spieltags bis 18:00 Uhr des Folgetags abzugeben, mit dem Ziel, die großen zu erwartenden Menschenmassen besser bewältigen zu können. Zur Gewährleistung des nächtlichen Flugbetriebes muss von den Nachtflugbeschränkungen befreit werden.

Sonderstartbahn: Der Flughafen Bremen verfügt über eine Start- und Landebahn mit einer physischen Gesamtlänge von 2634 m. Davon entfallen im Osten 300 m auf die Sonderstartbahn 09 sowie im Westen 294 m auf die Sonderstartbahn 27. Die Länge der, für den gewerblichen Flugbetrieb verfügbaren, Start- und Landebahn beträgt 2040 m. Die Nutzung der Sonderstartbahnen ist nur zum Start und nur durch den Luftfahrzeugtyp Airbus A300-600ST (Beluga) und nur zum Transport bestimmter Luftfracht gestattet. Es ist anzunehmen, dass Fluggesellschaften größeres, als derzeit übliches Fluggerät für die Beförderung von Passagieren einsetzen würden. Bei entsprechender Entfernung einer Destination und Auslastung eines Luftfahrzeugs könnte eine 2040 m lange Start- und Landebahn nicht ausreichen. Es müsste durch die Luftfahrtbehörde eine Außenstart- und Landeerlaubnis für die betreffenden Flugzeuge erteilt werden.

Verfügbarkeit von Abstellpositionen für Luftfahrzeuge: Der Flughafen Bremen verfügt auf dem Hauptvorfeld über insgesamt 19 Abstellpositionen. Bei Spielen im Weser Stadion werden diese Kapazitäten nicht ausreichen. Durch eine Sperrung der Startbahn 23, Rollbahn

M sowie des Vorfeld 2 können zusätzlich 12 temporäre Abstellpositionen geschaffen werden. Die Luftfahrzeuge würden nach erfolgter Abfertigung zu diesen Positionen geschleppt werden.

Auswirkungen auf den Flughafenbetreiber:

Durch die Vorgaben bezüglich der zur Verfügung zu stellenden Infrastruktur, aller kostenfreien Leistungen für die UEFA und dem notwendigen zusätzlichen Ressourceneinsatz in der Durchführung des Flug- und Flughafenbetriebes wird mit einem erheblichen Mehraufwand gerechnet, der sich aus den Abfertigungsentgelten nicht gegenfinanzieren lässt. Des Weiteren führt das Marketingverbot und die starken Beschränkungen im Bereich Retail dazu, dass auch hierdurch keine Gegenfinanzierung möglich ist.

B. Lösung

Nachtflugbeschränkung: Laut Punkt E.4.2.2 der Flughafengenehmigung vom 28.08.2000 können Ausnahmen von den zeitlichen Einschränkungen zugelassen werden, wenn dies in Fällen des besonderen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Es wird entschieden, dass die EM 2024 ein solcher Fall besonderen öffentlichen Interesses sein wird, und Ausnahmen dementsprechend erteilt werden.

Sonderstartbahn:

Es wird entschieden, die Sonderstartbahnen nicht der zusätzlichen Nutzung im Rahmen der EM 2024 zu gestatten.

Verfügbarkeit von Abstellpositionen für Luftfahrzeuge: Auf Antrag des Flughafenbetreibers ist eine sogenannte Befreiung von der Betriebspflicht für die entsprechenden Flugbetriebsflächen (Startbahn 23, Rollbahn M sowie Vorfeld 2) möglich. Die Befreiung von der Betriebspflicht erfolgt durch die Luftfahrtbehörde.

Es wird entschieden, den Flughafenbetreiber von der Betriebspflicht für die entsprechenden Flugbetriebsflächen im Rahmen der EM 2024 zu befreien.

Auswirkungen auf den Flughafenbetreiber: zur Kenntnis nehmen.

C. Entscheidungsvorschlag

Nachtflugbeschränkung: SWAH gibt eine entsprechende Garantieerklärung im Rahmen der Bewerbung als EM-Austragungsort ab. Ggf. Aufnahme in die Senatsvorlage

Sonderstartbahnen: SWAH entscheidet, bei der Betrachtung der verfügbaren Länge der Hauptstart- und Landebahn die Sonderstartbahnen nicht einzubeziehen. Ggf. Aufnahme in

die Senatsvorlage

Verfügbarkeit von Abstellpositionen für Luftfahrzeuge: SWAH entscheidet, eine entsprechende Befreiung von der Betriebspflicht in Aussicht zu stellen.

Auswirkungen auf den Flughafenbetreiber: zur Kenntnis nehmen.

Anlage(n):
keine



Wagner

Anlage 6b

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Wagner / 334
Tel. 361-8041
Datum: 22.06.2017

An S

über SV-2 (Datum und Handzeichen)

3 (Datum und Handzeichen)

33 (Datum und Handzeichen)

22.06.2017

i.V. Stabel

Ø S-1

zurück

über SV-2

3 (Datum und Handzeichen)

33 (Datum und Handzeichen)

334

Vermerk

mit der Bitte um Entscheidung

**Bewerbung zur Teilnahme an der UEFA EURO 2024 –
Unterzeichnung der „Garantieerklärung Luftfahrtbehörde“**

A. Problem

Für die Bewerbung zur UEFA EURO 2024 sind von den Bewerberstädten verschiedene Absichtserklärungen, Garantieerklärungen und Verpflichtungserklärungen abzugeben, unter anderem auch die „Garantieerklärung Luftfahrtbehörde“.

Hintergrund der „Garantieerklärung Luftfahrtbehörde“ ist eine zeitlich befristete Aufhebung der Nachtflugbeschränkungen von 18:00 Uhr am Vortag eines Spiels in Zusammenhang mit der UEFA EURO 2024 im Bremer Weser-Stadion bis 18:00 Uhr des Folgetags, mit dem Ziel, die großen zu erwartenden Menschenmassen besser bewältigen zu können.

B. Lösung

SWAH gibt eine entsprechende Garantieerklärung ab.

C. Entscheidungsvorschlag

S unterzeichnet die beiliegende „Garantieerklärung Luftfahrtbehörde“.

Anlage(n):
Garantieerklärung Luftfahrtbehörde

Wagner

Müller, Jan
31-1

Bremen, den 16.05.2017
Tel. 361-12310

Anlage 7a

an

S							

über

3	31						

Betreff
Hier

Austragung der Fußball-EM 2024
Bewerbungsverfahren – Bearbeitung des Fragenkataloges

1. Sachverhalt

Der Deutsche Fußball Bund (DFB) wird sich für die Austragung der Europameisterschaft 2024 bewerben. Als möglicher Spielort hat auch die Stadt Bremen ihr Interesse bekundet. Damit einher geht nun ein aufwändiges Bewerbungsverfahren infolge dessen der DFB zehn Städte auswählt. Inhalt des Bewerbungsverfahrens ist ein umfassender Fragenkatalog, der fast sämtliche Bereiche des öffentlichen Lebens umfasst. Das Thema Sicherheit spielt dabei auch Rolle. Für die Durchführung des Verfahrens zeichnet sich die Bremer-Weser-Stadion GmbH zuständig. Der Abgabetermin der Bewerbung mit vorgeschalteter Senatsbefassung erfordert eine zügige Bearbeitung.

Für den Senator für Inneres sind zwei Aufgaben relevant:

- Bearbeitung der relevanten Fragen
- Mitwirkung an der Senatsvorlage

2. Bearbeitung

Der vorliegende Vermerk befasst sich mit der Bearbeitung der vorgegebenen Fragen. Es wird jeweils die Vorgabe aus dem Bewerbungsdossier angeführt und ergänzend der Vorschlag zum Textbeitrag des Senators für Inneres angeführt.

Abschnitt 3 – Menschenrechte,
Frage 19

Erläutern Sie, wie Sie die in der Publikation *A Strategy for Safeguarding against Corruption in Major Public Events* (Eine Strategie zum Schutz vor Korruption bei öffentlichen Großveranstaltungen) dargelegten Antikorruptions- und Compliance-Standards umsetzen und achten werden.

[Fügen Sie bis zu 50 Textzeilen ein]

Antwort [Textbeitrag SI gefertigt durch Ref. 36]:

Bremen hat sich einer umfassenden, ganzheitlichen Korruptionsbekämpfung verschrieben. So finden sich in der Zentralen Antikorruptionsstelle (Central Counter Corruption Division), die beim Senator für Inneres angesiedelt ist, seit ihrer Einrichtung im Jahr 2007 der Abschnitt Prä-

vention/Beratung und der Abschnitt Strafverfolgung unter einem Dach. Der Präventionsabschnitt ist z.B. zuständig für Beratung von Beschäftigten und Dienststellen, Schulungen und die koordinierende Antikorruptionsarbeit im Land Bremen. Der Strafverfolgungsabschnitt ist zuständig für die Verfolgung sämtlicher Korruptionsdelikte in der Stadtgemeinde Bremen. Daneben haben die Ressorts (Anm. f. d. Übersetzung: i.S.v. „Landesministerien“) und weitere Stellen Antikorruptionsbeauftragte (Anti-corruption commissioner) eingesetzt, die unmittelbare Ansprechpartner für ihre Geschäftsbereiche sind.

Im vierteljährlich tagenden Antikorruptionsrat, bestehend aus der Leitung der Zentralen Antikorruptionsstelle, den Antikorruptionsbeauftragten und einer Vertreterin der Staatsanwaltschaft Bremen, werden ressort- und behördenübergreifende Absprachen zur Antikorruptionsarbeit getroffen, er befasst sich außerdem mit den Bremischen Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung. Zu nennen sind hier z.B. die Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen, die Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in den Gesellschaften der Freien Hansestadt Bremen, die Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie die Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen. Daneben leisten auch die in den Ressorts eingesetzten Innenrevisionen einen Beitrag zur Korruptionsbekämpfung.

Bremen verfolgt außerdem mit dem Betrieb einer Vergabepattform im Internet das Ziel, Ausschreibungen weitestgehend elektronisch abzuwickeln – auch dies ist ein Baustein der Korruptionsbekämpfung.

Dies zeigt, dass Bremen sich umfassende Anti-Korruptions- und Compliance Standards gesetzt hat, die auch für die Ausrichtung der Fußball-Europameisterschaft zur Anwendung kommen werden

Abschnitt 5 – Sicherheit und Gefahrenabwehr Frage 01

Geben Sie die Namen und Funktionen der lokalen und nationalen Behörden und Beteiligten an, die direkt und indirekt in Schutz- und Sicherheitsaspekte involviert sind und beschreiben Sie deren Aufgaben.

[Bitte hier Text einfügen, 20 bis 50 Zeilen]

Antwort [Textbeitrag gefertigt durch Referat 31-1, 33]

Der Senator für Inneres ist das Innenministerium des Zwei-Städte-Staates Bremen. Als oberste Landesbehörde ist die senatorische Dienststelle nicht nur an der Regierungstätigkeit beteiligt, sondern übt auch die Rechts- und Fachaufsicht über die Landeseinrichtungen in ihrem Geschäftsbereich (z.B. die Polizei oder die Feuerwehr) aus.

Die Feuerwehr Bremen ist die zentrale Behörde der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in der Stadt Bremen. 600 Hauptamtliche Kräfte in der Berufsfeuerwehr und 630 ehrenamtliche Kräfte in 19 Freiwilligen Feuerwehren stehen für die Aufgaben Brandschutz, Technische Hilfeleistung und Rettungsdienst auf 6 Feuerwachen und in 19 Gerätehäusern bereit. Im Rettungsdienst und im Katastrophenschutz wirken die Hilfsorganisationen Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter Samariter Bund, Malteser Hilfsdienst, Johanniter, Unfallhilfe, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft und das Technische Hilfswerk mit.

Die Einsatzleitung obliegt stets der Berufsfeuerwehr, die auch die zentrale Feuerwehr- und Rettungsleitstelle betreibt, in der jährlich mehr als 80.000 Einsätze disponiert werden.

Mit der Abteilung „Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz“ ist die Feuerwehr Bremen bereits im Vorfeld in die Planung von Bau- und Erschließungsvorhaben aber auch von Veranstaltungen jeglicher Art eingebunden. Bei Bedarf werden auch Brandsicherheitswachdienste gestellt, z.B. bei Fußballspielen im Weser-Stadion.

Die Polizei Bremen ist die in der Stadtgemeinde zuständige Behörde für die polizeiliche Gefahrenabwehr und die Verhütung und Ermittlung von Straftaten. Zur Bewältigung der Aufgaben stehen der Polizei Bremen zukünftig 2600 Mitarbeiter zur Verfügung.

Eine Hauptaufgabe ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung innerhalb des zugewiesenen Schutzbereiches. Die Aufgaben, der meist uniformierten Beamtinnen und Beamten, beinhalten Prävention, die Erfassung gesetzeswidriger Handlungen und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Zur Wahrnehmung der Aufgaben, insbesondere bei der Bewältigung von Sonderlagen, wie etwa Großveranstaltungen und Demonstrationen verfügt die Polizei Bremen über eine eigene Bereitschaftspolizei.

Die Kriminalpolizei ist hauptsächlich für die weitere Verfolgung und Sachbearbeitung der Straftaten sowie für die Kriminalprävention zuständig. Die Kriminalpolizei Bremen, die in sechs Abteilungen aufgeteilt ist, nimmt die vielfältigen Aufgaben des Landeskriminalamtes Bremen wahr.

Abschnitt 5 – Sicherheit und Gefahrenabwehr Frage 02

Reichen Sie eine schriftliche Garantie unter Verwendung der auf den Folgeseiten beigefügten Mustervorlage von jeder zuständigen Behörde ein, aus der hervorgeht, dass sie die Anforderungen laut Abschnitt 05 – Sicherheit, Gefahrenabwehr und Dienstleistungen der UEFA EURO 2024 Turnieranforderungen einschließlich der medizinischen Anforderungen und Dienste befolgen werden, dass sie die beschriebenen Maßnahmen erarbeiten und umsetzen werden und im Hinblick auf diese Maßnahmen einzig verantwortlich sind.

Mustervorlage:

Ich, *[Name eintragen]*, in Funktion als *[Beschreibung der – höchstmöglichen – Position des Unterzeichnenden in der Regierung/Gastgeberstadt/sonstigen zuständigen Gebietskörperschaft]* in *[Name Gastgeberland/Gastgeberstadt/sonstige zuständige Körperschaft]* bestätige hiermit, dass *[Name Gastgeberland/Gastgeberstadt/sonstige zuständige Gebietskörperschaft]* das vollumfängliche und uneingeschränkte Einverständnis,

a) zur Einhaltung der Bedingungen laut *Abschnitt 05 – Sicherheit, Gefahrenabwehr und Dienstleistungen der UEFA EURO 2024 Turnieranforderungen* einschließlich der medizinischen Anforderungen und der medizinischen Dienste im Stadion,

b) ein integriertes Schutz- und Sicherheitskonzept in Zusammenarbeit mit dem Gastgeberverband für das Gebiet von *[Name Gastgeberland]* im Sinne des *Abschnitt 05 – Schutz, Sicherheit und Dienste der UEFA EURO 2024 Turnieranforderungen* zu erarbeiten, die ich als Mindestanforderungen anerkenne,

c) zur Bestätigung und Verpflichtung, dass *[Gastgeberland/Gastgeberstadt/sonstige zuständige Körperschaft]* sämtliche Maßnahmen ergreift und Verantwortlichkeiten übernimmt, die ihr aus dem integrierten Schutz- und Sicherheitskonzept erwachsen.

d) zur Bestätigung und Verpflichtung, dass *[Gastgeberland/Gastgeberstadt/sonstige zuständige Körperschaft]* sämtliche Kosten trägt, die aus der Umsetzung dieser Maßnahmen erwachsen, insbesondere sämtliche Maßnahmen im öffentlichen Bereich und

e) zur Bestätigung und Verpflichtung, dass zwischen der UEFA und [Name Gastgeberland/Bundesland/Gemeinde] einzig [Name Gastgeberland/Bundesland/Gemeinde] in Hinblick auf derlei Sicherheitsmaßnahmen haftbar ist und die UEFA gegen sämtliche diesbezügliche Forderungen Dritter schadlos hält.

Im Auftrag von [Name Gastgeberland/Gastgeberstadt/Gastgeberveranstaltungsort/zuständige Behörde/sonstige zuständige Gebietskörperschaft] von [Gastgeberland]
(Name(n), Funktion(en), Unterschrift(en)) (Behördenstempel)
(Ort,

Antwort [Textbeitrag gefertigt durch Referat 31-1,]

Ich, Ulrich Mäurer, in Funktion als Senator für Inneres in Bremen bestätige hiermit, dass Bremen das vollumfängliche und uneingeschränkte Einverständnis,

a) zur Einhaltung der Bedingungen laut Abschnitt 05 – Sicherheit, Gefahrenabwehr und Dienstleistungen der UEFA EURO 2024 Turnieranforderungen einschließlich der medizinischen Anforderungen und der medizinischen Dienste im Stadion,

b) ein integriertes Schutz- und Sicherheitskonzept in Zusammenarbeit mit dem Gastgeverband für das Gebiet von Bremen im Sinne des Abschnitt 05 – Schutz, Sicherheit und Dienste der UEFA EURO 2024 Turnieranforderungen zu erarbeiten, die ich als Mindestanforderungen anerkenne,

c) zur Bestätigung und Verpflichtung, dass Bremen sämtliche Maßnahmen ergreift und Verantwortlichkeiten übernimmt, die ihr aus dem integrierten Schutz- und Sicherheitskonzept erwachsen.

d) zur Bestätigung und Verpflichtung, dass Bremen sämtliche Kosten trägt, die aus der Umsetzung dieser Maßnahmen erwachsen, insbesondere sämtliche Maßnahmen im öffentlichen Bereich und

e) zur Bestätigung und Verpflichtung, dass zwischen der UEFA und Bremen in Hinblick auf derlei Sicherheitsmaßnahmen haftbar ist und die UEFA gegen sämtliche diesbezügliche Forderungen Dritter schadlos hält.

Im Auftrag von
Name(n), Funktion(en), Unterschrift(en)) (Behördenstempel)
(Ort, Datum)

3. Weiteres Vorgehen / Lösung

Die Beantwortung der Fragen

- Abschnitt 3, Frage 19
- Abschnitt 5, Frage 1

erscheint unproblematisch, da hier nur Zustandsbeschreibungen abgefordert werden bzw. Leistungen beschrieben werden, die heute bereits tatsächlich erbracht werden.

Die Frage 2, Abschnitt 5 ist dagegen differenzierter zu betrachten. Insbesondere der Buchstabe d) kann in Hinblick auf die bremische Regelung zur Gebührenerhebung (bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz) nicht uneingeschränkt wie vorgegeben beantwortet werden. Es kann mitnichten ausgeschlossen werden, dass im Rahmen einer Fußball-EM am Standort

Bremen Spiele ausgetragen werden, die möglicherweise in eine kostenpflichtige Kategorie eingeordnet werden müssten.

Die eingeforderte Garantie kann ~~in~~ der vorgegebenen Form aus hiesiger Sicht nicht abgegeben werden, wodurch aber letztendlich die Aussichten auf eine erfolgreiche Bewerbung gemindert werden dürften.

Inwieweit die Möglichkeit besteht, den vorgegebenen Text entsprechend anzupassen, muss noch mit den federführenden Stellen erörtert werden. Wenn die Möglichkeit der Anpassung besteht, könnte folgende Formulierung gewählt werden

d) zur Bestätigung und Verpflichtung, dass Bremen **im Rahmen der gültigen Gesetze** sämtliche Kosten trägt, die aus der Umsetzung dieser Maßnahmen erwachsen, insbesondere sämtliche Maßnahmen im öffentlichen Bereich und

Wenn aufgrund der strengen Regularien des Bewerbungsverfahrens keine Änderung an der Garantieerklärung vorgenommen werden kann, bleibt als Lösungsmöglichkeit nur, die Garantie abzugeben (im Wissen der daraus resultierenden Folgen für das aktuelle Verfahren) oder die Garantieübernahme abzulehnen (im Wissen, dass evtl. keine erfolgversprechende Bewerbung zustande kommen kann).

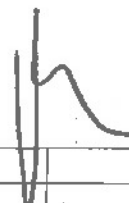
Der Abgabetermin für die beantworteten Fragen ist der 19. Mai 2017.

Im Auftrag



Müller,
31-1

an



S							

über

3							

Betreff
Hler

Bewerbung Fußball EM 2024
Abgabe von Garantieerklärungen

1. Problem

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens um die Austragung der Fußball-EM 2024 wird die Abgabe von Garantieerklärungen durch die potentielle Gastgeberstadt eingefordert. Problematisch an den Garantieabgaben, deren Adressat letztendlich die UEFA sein wird ist,

- das der Wortlaut vorgegeben ist
- das die Vorgaben inhaltlich häufig nicht zu den föderalen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland passen
- rechtliche Bedenken hinsichtlich umfangreicher Garantieabgaben angebracht sind

Unter anderem ist die angehängte Garantieerklärung zum Thema Rechtsschutz und Vollstreckung abzugeben.

Die Garantieerklärung wurden den Ressorts Inneres und Justiz vorgelegt und um Prüfung gebeten, ob die Erklärung von einem der Ressorts abgegeben werden könnte. Die Prüfung in beiden Ressorts hat letztendlich ergeben, dass eine vollumfängliche Garantieabgabe zuständigkeitshalber nicht abgegeben werden kann. Durch Inneres hätten nur einzelne Teile in abgeänderter Form bearbeitet werden können. Im Rahmen der Prüfung konnte herausgefunden werden, dass in Hamburg der Senator für Inneres und Sport beauftragt wurde, die Garantieerklärung zentral zu zeichnen. Der Senator für Inneres und Sport hat in Hamburg die Federführung für das Bewerbungsverfahren inne.

2. Lösung

Letztendlich wird durch das federführende Ressort in Bremen vorgeschlagen, die Zeichnung ebenfalls zentral für die Freie Hansestadt Bremen durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vorzunehmen. Die Garantieerklärung würde somit durch Herrn Senator Günthner abgegeben werden. In Anbetracht der oben beschriebenen Umstände scheint dieses Vorgehen der einzig gangbare Weg.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bittet den Senator für Inneres um Zustimmung.

Im Auftrag


Müller, 31-1

Büsing, Müffelmann & Theye

Aktenzeichen: A III 17807 JN/eb

vom 8. Juni 2017

Seite 1

EURO 2024

- Fragenkatalog UEFA (Sector 04 – Legal Matters) -

1. Frage 6

Provide a Guarantee (using the template Use of figurative elements Guarantee on page 20) completed and signed by the relevant Authorities, confirming that UEFA and its Commercial Partners will benefit from unrestricted rights to register and use within the marks relating to the UEFA EURO 2024 figurative elements relating to the Host City and the Host Country, such as architectural elements, public monuments and well-known buildings.

Anmerkung:

Die UEFA fordert die Abgabe einer Garantie mit dem Inhalt, dass sie und ihre Werbepartner im Rahmen der Anmeldung von EURO 2024-Marken "städtische" Motive (z.B. öffentliche Denkmale, Architektur etc.) verwenden dürfen und auf Anforderung von der Gastgeber-Stadt (weitere) erforderliche Erklärungen abgegeben bzw. Vereinbarungen unterzeichnet werden (Use of figurative elements Guarantee).

Wir verstehen die Forderung der UEFA so, dass diese möglicherweise für jeden einzelnen Spielort eine gesonderte Wort-Bildmarke anmelden möchte, die neben dem EURO 2024-Logo ein "städtisches" Symbol des Spielortes enthält. Für Bremen könnte man sich mithin vorstellen, dass neben dem EURO 2024-Logo die Bremer Stadtmusikanten, der Bremer Roland und/oder das Rathaus – sei es als Fotomotiv oder in abgewandelter gestalterischer Form – platziert werden.

Gemäß § 59 UrhG gilt die sog. Panoramafreiheit (Straßenbildfreiheit). Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, dürfen mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film vervielfältigt, verbreit-

tet und öffentlich wiedergegeben werden; bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht. Dementsprechend ist es zulässig, z.B. die Bremer Stadtmusikanten, den Bremer Roland und/oder die Außenansicht des Bremer Rathauses als Markenbestandteil in eine Wort-Bildmarke zu integrieren (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, 5. Aufl., § 59, Rdnr. 7 m.w.N.).

Gemäß § 63 Abs. 1 UrhG ist grundsätzlich eine Quellenangabe für Vervielfältigungsstücke von Werken an öffentlichen Plätzen i.S.d. § 59 UrhG erforderlich (Wandtke/Bullinger, UrhG, 4. Aufl., § 63, Rdnr. 5). Dies gilt sowohl für unveränderte körperliche Wiedergaben als auch für unwesentlich veränderte Wiedergabeformen (Wandtke/Bullinger, a.a.O., § 63, Rdnr. 8). Wenn also z.B. die Bremer Stadtmusikanten im Rahmen einer Wort-Bildmarke fotografisch vervielfältigt würden, sollte ein Hinweis auf Gerhard Marcks nebst Nennung des Werkes vorgenommen werden. Hierauf sollte die UEFA dann – wenn dies tatsächlich geplant ist – hingewiesen werden. Wenn demgegenüber eine tiefgreifende Umgestaltung vorgenommen würde, könnte eine Quellenangabe unterbleiben. Ebenfalls kann eine Quellenangabe nicht verlangt werden, wenn sie bislang bei Vervielfältigungen unüblich war (Dreier/Schulze, a.a.O., § 63, Rdnr. 7 m.w.N.). Der Bremer Roland beispielsweise wird regelmäßig nicht bei Vervielfältigungen mit einer Quellenangabe versehen.

Uns ist nicht bekannt, dass in Bremen ein auf freier Verkehrsfläche stehendes Werk/Gebäude als eine Bildmarke geschützt ist (wie beispielsweise das Hofbräuhaus in München, DPMA: 30446996). Insofern besteht nicht das Problem, dass der Eintragung einer EURO 2024-Marke mit "städtischem" Bestandteil eine andere Marke entgegenstehen könnte.

Die von der UEFA geforderte Garantie (Use of figurative elements Guarantee) können Sie mithin abgeben. Die UEFA muss lediglich – wie ausgeführt – bedenken, dass sie bei einer unveränderten Wiedergabe bzw. einer lediglich unwesentlichen Abänderung bestimmter Werke eine Pflicht zur Quellenangabe hat.

2. Frage 17

Describe the current laws and procedures available in your country to combat Ambush Marketing and counterfeits. Responses in relation to the protection of UEFA's intellectual property rights activities shall be dealt with in your answers to Intellectual property on page 2.

Antwort:

Depending on the individual case, Ambush Marketing and counterfeits can be combated on the basis of federal law regulations such as Unfair Competition Act (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb - UWG), Law on trademarks (Markengesetz - MarkenG) and the Copyright Act (Urhebergesetz - UrhG).

Furthermore, counterfeited trademark goods can be confiscated by customs on importation into the European Union on the basis of the Counterfeiting Regulation.

There is a local court, a regional court and also a Superior Regional Court in Bremen. This ensures that prompt injunctions against infringers can be issued immediately in summary proceedings (interim injunction proceedings).

In the stadium and on the stadium site, the domiciliary right allows to define entry requirements (stadium rules). On such basis "ambush marketing" and the distribution of "counterfeits" can be prohibited. If, nevertheless, an infringement occurs, the stadium operator or the organizer may exercise his/her domiciliary right by imposing a house ban and expelling the infringer from the stadium/stadium site.

If, for certain advertising-/sales stands, a permit for special use under the applicable traffic law is required, it is a discretionary decision of the City of Bremen whether such permit is granted or not. Illegally erected advertising-/sales stands can be vacated.

Anmerkung:

Nach dem Hinweis in dem DFB-Bearbeitungsbogen soll diese Frage in Bezug auf lokales Recht beantwortet werden und es soll insbesondere darauf eingegangen werden, inwieweit entsprechende (Stadt-)Verordnungen oder besondere Zuständigkeiten existieren. Daher haben wir zu den bundesrechtlichen Vorschriften lediglich sehr kurz vorgetragen.

3. Frage 18:

Describe the current laws and procedures in your country to protect UEFA's rights to exclusively license public screening events and to combat unauthorised public viewing activities. If such no laws are in force, please describe your precise plan to enact them.

Antwort:

It has to be noted that the organizers of a sports event do not have a special own copyright to this event, which would allow them e.g. to license public screening events (and to prohibit unlicensed events). A license obligation for such an event exists only if the (German) Copyright Act (Urheberrechtsgesetz - UrhG) provides for such license.

The legal basis for the assessment of the questions as to whether the right to organize public screening events ("public viewing") exists and who is entitled to such rights, is Sec. 87 of the (German) Copyright Act. According to Sec. 87 (1) (1) of the Copyright Act the broadcasting organization has the exclusive right to resend and publish its broadcasting via television and radio. Furthermore, Sec. 87 (1) (2) of the Copyright Act stipulates that the broadcasting organization has the exclusive right to record its broadcasting on sound and image media, to produce photographs as well as to reproduce and to distribute the image and sound recording or photographs.

Pursuant to Sec. 87 (1) (3) of the Copyright Act the broadcasting organization has the exclusive right to make its broadcasting publicly available at public access places upon payment of a fee. Making the broadcasting publicly available means to make the broadcasting accessible to the public through a screen, speakers or similar technical equipment. In this respect, Sec. 87 (1) (3) of the Copyright Act applies only in the event of public display simultaneously with the broadcasting. The public display after recording the broadcasting material on picture or phonograms is already inadmissible pursuant to § 87 (1) No. 2 of the Copyright Act. This means that the TV channel broadcasting a football match is exclusively entitled to offer its television pictures to the public at public screening events in restaurants, beer gardens or in public places against entrance fees. However, this right is transferable, Sec. 87 (2) (1) of the Copyright Act. Therefore, the right can be transferred to UEFA or third parties, who, in turn, exercise the relevant powers or rights under Sec. 87 of the Copyright Law, in particular issue licenses. In the case of public screening events, the person to whom the rights have been transferred, shall therefore have the exclusive right to license them and to fight against unauthorized public screening events, provided that these events are accessible only upon payment of a fee.

If unauthorized public screening events are carried out for remuneration, the copyright holder can apply for an interim injunction within the scope of summary proceedings to the competent court (this is - depending on the amount in dispute – the Local Court (Amtsgericht) or the Regional Court (Landgericht)) and can prohibit the event. Furthermore, events on paths, streets and squares, which are dedicated to public transport and which exceed common utilization (Gemeingebrauch) pursuant to Sec. 15 (1) of the Bremen Roads Act (Bremisches Landesstraßengesetz - BremLStrG), need a separate permission pursuant to Sec. 18 (1) BremLStrG (special use permit, Sondernutzungserlaubnis). The local police authority shall decide on the special use permit at its due discretion (Sec. 18 (4) (1) BremLStrG).

Anmerkung:

Ein ausschließliches Recht der öffentlichen Wahrnehmbarmachung besteht dann nicht (d.h. die UEFA kann solche Veranstaltungen nicht lizenzieren), wenn das Public-Viewing an einem Ort stattfindet, zu dem die Öffentlichkeit keinen Zutritt hat und wenn für das Public Viewing kein Eintrittsgeld erhoben wird. Problematisch sind hier lediglich indirekte/versteckte Eintrittsgelder, die z.B. in einer Gaststätte in einem Aufschlag auf die Speisen- oder Getränkepreise oder in einem "Mindestverzehr" liegen können. Hier kann eine Umgehung des § 87 Abs. 1 Nr. 3 UrhG vorliegen, da insoweit mittelbar "Eintrittsgelder" verlangt würden. In diesen Fällen bedürfte es einer Lizenzierung/Rechteeinräumung durch das Sendeunternehmen bzw. - wenn das Recht auf die UEFA übertragen worden ist - durch die UEFA, siehe oben.

4. Frage 19

Provide a list of Authorities (including intellectual property/ trade mark office, police, legal prosecutors/courts, city Authorities and customs) responsible for the prohibition of Ambush Marketing activities, Counterfeits and unauthorised public screening events as well as for the undertaking of enforcement measures.

Antwort:

a) Courts of jurisdiction for copyright infringement, trade mark infringement and infringement of competition law

aa) Copyright

In the state of Bremen, the local court of Bremen, ("Amtsgericht") are competent as courts of first instance for copyright infringements if the

amount in dispute does not exceed EUR 5,000. An appeal against the decisions of a local court shall be lodged with the Regional Court ("Landgericht"). If the amount in dispute exceeds EUR 5,000, the Regional Court of Bremen ("Landgericht") is the court of first instance (Sec. 104 of the Copyright Act, Sec. 23, 71 Court Constitution Act). In this case the appeal shall be lodged with the Superior Regional Court of Bremen ("Oberlandesgericht").

bb) Trademark

In the case of trademark infringement, the Regional Courts ("Landgericht") have exclusive jurisdiction in the first instance without regard to the dispute value (Sec. 140 (1) of the Trademark Law). In the state of Bremen this would be the Regional Court of Bremen.

cc) Competition law

Pursuant to Sec. 13 (1) (1) of the Unfair Competition Act ("Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb"), the Regional Courts ("Landgericht") have exclusive jurisdiction in the first instance for all civil litigations relating to claims based on the Unfair Competition Act. In the state of Bremen, this would be the Regional Court ("Landgericht") of Bremen.

b) Police / city authorities

A public screening event without a specific permission granted under the Bremen Roads Act (Bremisches Landesstraßengesetz - BremLStrG) would usually be regarded as a danger to public security as it would be a violation of the legal system, in particular Sec. 18 of the Bremen Roads Act. Pursuant to Art. 10 (1) (1) of the Bremen Police Law (Bremisches Polizeigesetz - BremPolG) the police are allowed to take the necessary measures to avert the danger to public security in the specific case. Such events could therefore be prohibited or terminated/dissolved. In accordance with Sec. 65 (1) of the Bremen Police Law the protection of the public security is incumbent both on the Land of Bremen with its senatorial authorities and on the municipalities within the Land, i.e. in the given case the City of Bremen as local police authority.

c) Prosecutor

aa) Copyright

Pursuant to Sec. 108 (1) (6) of the Copyright Act an infringement by (i) exploiting a radio or television broadcast against or without the consent of the owner of the broadcasting rights or (ii) in cases other than those permitted by law is punishable by imprisonment up to three years or by a fine. If the offender acts commercially, the penalty is imprisonment for up to five years or a fine, Sec. 108a (1) of the Copyright Act. In case of a non-commercial commission of the offense, the offense will be prosecuted only upon a demand for prosecution, unless the public prosecutor considers it necessary to intervene on its own initiative because of the special public interest in the prosecution, Sec. 109 of the Copyright Act.

According to Sec. 158 (1) and (2) of the German Criminal Procedure Code (Strafprozessordnung - StPO) the demand for prosecution and a criminal charge may be made verbally or in writing to the public prosecutor's office, to the police and to the local courts.

bb) Trademark

Trademark infringements are punishable under Sec. 143 (1) and (2) of the Trademark Law (Markengesetz - MarkenG). In respect of the requirement of a demand for prosecution and the competent authorities, see the comments on copyright.

d) Customs

The "Regulation concerning customs enforcement of intellectual property rights" (Regulation (EU) No 608/2013) allows the customs authorities to confiscate goods infringing any intellectual property right upon import into the European Union. Customs authorities have no immediate powers to combat (local) ambush marketing and/or public screening events.

5. Frage 20

Provide the name, title and contact details of a senior representative for each Authorities identified in your response above who will cooperate with UEFA during the

Bidding Procedure and, if relevant, after your appointment.

Anmerkung:

Bitte listen Sie zur Beantwortung der Frage 20 die jeweiligen Ansprechpartner der zuständigen Institutionen/Behörden (Antwort auf Frage 19) auf:

Amtsgericht Bremen

Landgericht Bremen

Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen

Staatsanwaltschaft

Polizei

Behörde für Erlaubnisse nach dem BremLStrG

Einen Ansprechpartner für den Zoll (Bundesbehörde) müsste der DFB benennen.

6. Frage 21

Provide a Guarantee (using the template Rights protection committee and enforcement Guarantee on page 26) completed and signed by each Authorities identified in your responses above or that are otherwise responsible for:

- *administering and/or enforcing the prohibition;*
- *restricting and preventing Ambush Marketing activities;*
- *protecting UEFA's intellectual property rights;*
- *prohibiting Counterfeits;*
- *combatting unauthorised public screening events; and/or*
- *undertaking enforcement activities against companies or individuals conducting Ambush Marketing or involved with activities relating to the distribution of counterfeits.*

Such Authorities will assist UEFA in its enforcement activities, in particular in its on-site operations during UEFA EURO 2024, and in ensuring that respective representatives will be appointed as members of the relevant rights protection committee(s) at both national and local levels.

Anmerkung:

Die von der UEFA geforderte Garantie (Guarantee for rights protection committee and enforcement) ist von den einzelnen für die Einhaltung und die Durchsetzung

geistiger sowie gewerblicher Schutzrechte zuständigen Behörden abzugeben (Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei, städtische Behörden, ggf. Zollbehörde für den DFB).

Die von der UEFA geforderte Garantie hat den Inhalt, dass sich die jeweiligen Behörden dazu verpflichten, (1.) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um – allgemein ausgedrückt – die Rechte der UEFA durchzusetzen, (2.) eine starke Präsenz (vor allem Staatsanwälte, Polizei und Zoll) für die Durchsetzung und den Schutz während des Spieltages sicherzustellen und (3.) an einem "Rechtsausschuss", der eingerichtet wird, teilzunehmen.

Wir haben keine Bedenken, wenn die jeweiligen Behörden die von der UEFA geforderte Garantie abgeben. Den Behörden muss allerdings bewusst sein, dass sie sich zur Teilnahme an dem "Rechtsausschuss" verpflichten und an den Spieltagen eine erhöhte (starke) Präsenz stellen müssen. Hierbei ist auch zu bedenken, dass ein bzw. mehrere Spieltag(e) an einem Sonntag stattfinden könnten.

7. Frage 56

For each Host City, provide an Undertaking of the Host City Authorities on relevant Authorities letterhead (using the template Host City Undertaking available on the FAME Bid Portal under the section Bid Agreement & Undertakings).

Anmerkung:

Die UEFA fordert von jedem Spielort (Stadt) die Abgabe einer sehr weiten Zusicherung (Undertaking of the Host City Authority). So verpflichtet sich der Spielort (Stadt) beispielsweise dazu, für die UEFA zusätzliche Veranstaltungen (neben den Spielen) durchzuführen und Personal, Grundstücke/Gebäude und Infrastruktur bereitzustellen (siehe Ziffer 2 der Zusicherung). Die Anzahl solcher weiterer Veranstaltungen ist nicht begrenzt. Darüber hinaus sind offensichtlich sämtliche Kosten von dem jeweiligen Spielort (Stadt) zu tragen. Ob z.B. ein Verzicht auf die Erhebung etwaig anfallender Gebühren nach dem Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz zulässig wäre, erscheint zumindest zweifelhaft. Ziffer 7 enthält die Verpflichtung, die UEFA von sämtlichen Schäden freizuhalten, die aufgrund von Verfehlungen der Gastgeber-Stadt entstehen. Da uns das "Staging Agreement" nicht bekannt ist, können wir die Reichweite von Ziffer 8 nicht beurteilen.

Ausweislich des DFB-Bearbeitungsbogens hält sich der DFB die Option offen, nach

Abschluss des nationalen Bewerbungsverfahrens ein separates "Host City Agreement" abzuschließen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Zusicherung (Undertaking of the Host City Authority) sehr weitgehend und gewissermaßen nicht kalkulierbar ist. Die UEFA könnte theoretisch eine Vielzahl von Veranstaltungen in Bremen durchführen und Bremen müsste für diese Kosten aufkommen. Allerdings kann man sich ebenso sicher sein, dass die UEFA keine Abänderung des "Undertaking" akzeptieren wird. Im Ergebnis wird man darauf vertrauen müssen, dass die UEFA die weite Zusicherung nicht ausnutzen wird.

8. Frage 58

If the Bidder identifies any Host Sites and corresponding Host Sites Authorities (as defined in the Staging Agreement), provide the relevant Engagement Letters from these Host Site Authorities on their own letterhead (using the template Host Site Engagement Letter on page 44).

Anmerkung:

Bremen soll sämtliche Verpflichtungen, die in dem Host Site Engagement Letter übernommen werden müssen, „bedingungslos“ und ohne Erhebung von Gebühren und Ansprüchen auf Kostenersatz zu erfüllen.

Im Einzelnen:

- a) Bremen verpflichtet sich, unentgeltlich alle Verpflichtungen aus dem Staging Agreement (das uns nicht vorliegt) zu erfüllen.
- b) Bremen gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der UEFA, die Bewerbung des DFB um die Ausrichtung der EURO 2024 sowie zusätzlicher (nicht näher bezeichneter) Veranstaltungen vollständig und bedingungslos zu unterstützen. Das schließt die Zur-Verfügung-Stellung von Personal, Grundstücken, Gebäuden und Infrastruktur für die Vorbereitung, die Organisation und die Werbemaßnahmen für die EURO 2024, die (nicht näher bezeichneten) zusätzlichen Veranstaltungen und die sonstigen offiziellen, damit in Verbindung stehenden Veranstaltungen (die ebenfalls nicht näher bezeichnet sind) ein. Diese Verpflichtung ist sehr weitgehend und unbestimmt. Danach müssten z.B. bremische Gebäude, Personal und Infrastruktur für Veranstaltungen im Rah-

men der EURO 2024 – ohne weitere Einschränkung - kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Eine derart weitreichende und unspezifische Verpflichtungserklärung, deren Kostenrahmen völlig unklar ist, stellt ein unkalkulierbares Risiko dar.

- c) Bremen verpflichtet sich, die UEFA von allen Ansprüchen und Kosten freizuhalten, die der UEFA dadurch entstehen, dass Bremen seine Verpflichtung in Bezug auf die Veranstaltung der EURO 2024 sowie die zusätzlichen Veranstaltungen nicht ordnungsgemäß erfüllt. Hier ist unklar, welche Verpflichtungen die UEFA wem gegenüber überhaupt eingegangen ist. Eine pauschale Haftungs- und Kostenübernahme ist riskant. Es müsste Aufgabe der UEFA sein, die Verträge, die sie mit irgendwelchen Dritten abgeschlossen hat, und den Vertrag mit der Austragungsstadt aufeinander abzustimmen.
- d) Die gewerblichen Schutzrechte Bremens dürfen von der UEFA und ihren Wirtschaftspartnern (sind diese bekannt?) gemäß den Bestimmungen des (uns nicht bekannten) Staging Agreements kostenlos genutzt werden. Ohne Kenntnis des Staging Agreements kann diese Bestimmung nicht beurteilt werden.
- e) Bremen soll alle etwa erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die EURO 2024 und die zusätzlichen Veranstaltungen in einem beschleunigten Verfahren (ohne Erhebung von Kosten und Gebühren) erteilen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach unserer Auffassung kann Bremen die rechts- und ermessensfehlerfreie sowie zügige Bearbeitung von Anträgen zusagen. Zweifelhaft erscheint indes, ob die Stadt auf Verwaltungsgebühren und Kosten verzichten kann, wenn diese nach dem Bremischen Gebühren- Beitragsgesetz grds. zu erheben sind. Die Erlassmöglichkeit aus Billigkeitsgründen (§ 25 BremGebBeitrG) dürfte nicht einschlägig sein. Allerdings ist nicht klar, ob nur Gebühren gegenüber der UEFA nicht erhoben werden sollen und – falls das gemeint sein sollte - welche Genehmigungen von der UEFA (und nicht von Dritten) benötigt werden.
- f) Bremen darf Marken, Logos und sonstige gewerbliche Schutzrechte der UEFA im Zusammenhang mit der Europameisterschaft oder der EURO 2024 sowie den zusätzlichen Veranstaltungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der UEFA nutzen. Werbemaßnahmen der Stadt müssen also mit der UEFA abgestimmt werden, während die UEFA sämtliche gewerbliche Schutzrechte der

Stadt uneingeschränkt nutzen darf.

- g) Diese Verpflichtungserklärung ist unwiderruflich, d.h. sie kann nicht zurückgenommen werden, sofern Bremen Austragungsort wird.

gez.

A solid black rectangular box used to redact a signature.

Wilken, Ludger (Wirtschaft, Arbeit und Haefen)

Von: [REDACTED]@bmt.eu>
Gesendet: Montag, 12. Juni 2017 11:05
An: 'Wilken, Ludger (Wirtschaft, Arbeit und Haefen)'
Cc: 'Dziobeck, Kilian (Wirtschaft, Arbeit und Haefen)'; 'Cordssen, Tim (Wirtschaft, Arbeit und Haefen)'; [REDACTED]
Betreff: AW: EM 2024 - Sektor 4 - Vermeidung Ambush Marketing Abgabe Garantieerklärung

Sehr geehrter Herr Wilken,

die Abgabe der Garantieerklärung („Guarantee for rights protection and enforcement“; Anm.: Uns liegt lediglich die englische Version vor.) sehen wir auch kritisch, wenn die Garantie so auszulegen wäre, dass eine bevorzugte Behandlung von UEFA-Ansprüchen und eine Eingreifen der UEFA in die Rechtsverfolgung gefordert würde. Das könnte und dürfte in der Tat aus den von Herrn Dr. Maierhöfer genannten Gründen nicht zugesagt werden. Wir meinen, dass die Garantien auch wie folgt verstanden werden können:

1. Die Garantieerklärung im ersten Spiegelstrich erstreckt sich darauf, alle erforderlichen Maßnahmen („all necessary measures“) zum Schutz der Rechte der UEFA zu ergreifen. Erforderlich ist nur das, was rechtlich geboten ist. Wenn die UEFA keinen rechtlichen Anspruch z.B. auf Erlass einer Unterlassungsverfügung hat, ist das Gericht natürlich nicht verpflichtet, eine entsprechende einstweilige Verfügung zu erlassen. Natürlich sind Gerichte bzw. Richter unabhängig und zur Neutralität verpflichtet.

Die Gerichte bzw. die Richter würden sich „nur“ dazu verpflichten, wozu sie ohnehin verpflichtet sind, nämlich auf entsprechenden Antrag hin die erforderliche – mithin die rechtlich gebotene – Entscheidung zu treffen. Selbiges gilt für die Staatsanwaltschaft.

2. Die Garantie gemäß dem zweiten Spiegelstrich betrifft die Vorhaltung angemessenen Personals während der Veranstaltung. Das zu gewährleisten, ist ohnehin die öffentliche Aufgabe der Justiz. Unseres Erachtens kommt das erhöhte Personalaufkommen während der Veranstaltung jedermann zugute. Die Gerichte verpflichten sich nicht dazu, die UEFA vorrangig zu behandeln.
3. Gemäß dem dritten Spiegelstrich besteht die Verpflichtung, an einem Rechtsvollzugsausschuss teilzunehmen. Wenn sich lediglich deutschlandweit die Behörden der jeweiligen Spielorte zusammenfinden und sich austauschen, sehen wir keine Probleme. In der Tat dürfte sich die UEFA hier nicht einmischen oder gar Vorgaben machen. (Das sollte tatsächlich klargestellt werden.)

Wenn aber die einzelnen Gerichte bzw. die Staatsanwaltschaft die Garantie in der geforderten Form nicht abgeben werden, was wir auch nachvollziehen können, sollte die Garantie umformuliert werden. Das soll – wie Sie uns sagten – der DFB auch zugelassen haben.. Es ist daher sinnvoll, mit Herrn Dr. Maierhöfer abzustimmen, welche Formulierung er für unkritisch erachtet.

Alternativ könnten wir bei der Beantwortung der Frage 20 anführen, dass die Justiz in Deutschland unabhängig ist und sich keiner Garantie unterwerfen darf, der Grundsatz des rechtlichen Gehörs jedoch in Art. 103 GG grundrechtlich verankert ist und ausreichend Personal für eine effektive Rechtsbehandlung vorgehalten wird. Die Garantieerklärung gemäß Frage 21 geben dann nur die weiteren Behörden ab.

Für eine Erörterung stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Rechtsanwalt / Partner
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

BÜSING, MÜFFELMANN & THEYE
Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB und Notare

Marktstraße 3, 28195 Bremen, Deutschland / Germany
Fon +49 421 366 00 - ()
Fax +49 421 366 00 - 53
nollmann@bmt.eu

Rechtsanwältin und Notarin / Attorney and Notary (Germany)
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

BÜSING, MÜFFELMANN & THEYE
Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB und Notare

Marktstraße 3, 28195 Bremen, Deutschland / Germany
Fon +49 421 366 00 - ()
Fax +49 421 366 00 - 51
beckmann@bmt.eu

Von: Wilken, Ludger (Wirtschaft, Arbeit und Haefen) [mailto:ludger.wilken@wah.bremen.de]

Gesendet: Freitag, 9. Juni 2017 13:54

An: ()

Cc: Dziobeck, Kilian (Wirtschaft, Arbeit und Haefen); Cordssen, Tim (Wirtschaft, Arbeit und Haefen)

Betreff: EM 2024 - Sektor 4 - Vermeidung Ambush Marketing Abgabe Garantieerklärung

Wichtigkeit: Hoch

Hallo Frau (), hallo (),

wie Sie der unten stehenden Mail entnehmen können, kann das Justizressort die „Garantie über Rechtsvollzugsausschuss und Vollstreckung“ weder abgeben noch die Gerichte und die Staatsanwaltschaft um Abgabe einer solchen Garantie bitten, da die Abgabe einer solchen Garantie nach hiesiger Rechtsauffassung rechts- und verfassungswidrig wäre.

Ich wäre Ihnen für eine kurze „Einschätzung“ dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ludger Wilken

Freie Hansestadt Bremen
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Referat 11 – Einzelhandelszentren, Marketing, Tourismus, Veranstaltungen
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen
Tel.: 0421 361-8789; Fax: 0421 496-8789
E-Mail: Ludger.Wilken@wah.bremen.de
Internet: www.wirtschaft.bremen.de

 Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!

Von: Maierhöfer, Christian (Senator für Justiz und Verfassung Bremen)

Gesendet: Freitag, 9. Juni 2017 10:44

An: Wilken, Ludger (Wirtschaft, Arbeit und Haefen)

Cc: Freiheit, Laura (Wirtschaft, Arbeit und Haefen); Cordssen, Tim (Wirtschaft, Arbeit und Haefen); Schulz, Jörg (Senator für Justiz und Verfassung Bremen); Maul-Backer, Henning (Senator für Justiz und Verfassung Bremen); Hellpap, Uwe (Senator für Justiz und Verfassung Bremen); Lockfeldt, Jörg (Senator für Justiz und Verfassung Bremen)

Betreff: AW: EM 2024 - Sektor 4 - Vermeidung Ambush Marketing u. Ausschuss Rechteschutz

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Wilken,

ich muss Sie um Verständnis bitten, dass wir die „Garantie über Rechtsvollzugsausschuss und Vollstreckung“ weder abgeben noch die Gerichte und die Staatsanwaltschaft um Abgabe einer solchen Garantie bitten können. Die Abgabe einer solchen Garantie durch die Justiz wäre nach hiesiger Rechtsauffassung ein rechts- und verfassungswidrig.

Die Entscheidung über wettbewerbsrechtliche, urheberrechtliche, markenrechtliche und ähnliche Verfahren (zB Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen, Schadensersatz- oder Unterlassungsklagen, Strafverfahren) ist Rechtsprechung und daher von den Gerichten in richterlicher Unabhängigkeit und strikter Neutralität zu erledigen. Weder wir, noch die Gerichtsleitungen noch die zuständigen Spruchrichter und Spruchrichterinnen können daher gegenüber einem zukünftigen potentiellen Verfahrensbeteiligten (hier: UEFA) irgendwelche "Garantien" diesbezüglich abgeben. Der Richter, eine solche Garantie abgibt, wäre in einem späteren Gerichtsverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit einem (berechtigten) Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit durch den Prozessgegner desjenigen, zu dessen Gunsten die Garantie abgegeben worden ist, ausgesetzt. Auch die Selbstverpflichtung eines Gerichts, in einem von einem potentiellen zukünftigen Verfahrensbeteiligten eingerichteten privaten Gremium mitzuarbeiten, ist vor diesem Hintergrund hochproblematisch. Soweit es um die Vorhaltung angemessenen Personals während der Veranstaltung geht, ist es selbstverständlich die öffentliche Aufgabe der Justiz, dies zu gewährleisten. Sich dazu gegenüber einem bestimmten potentiellen Rechtssuchenden vertraglich zu verpflichten dürfte aber gegen die Garantie gleichen Rechtsschutzes für alle Bürgerinnen und Bürger verstoßen. Für die Staatsanwaltschaft ist zumindest die Garantie einer effektiven Durchsetzung der Rechte der UEFA problematisch, weil auch sie bei ihren Entscheidungen im Ermittlungsverfahren der strikten Objektivität und Neutralität verpflichtet ist.

Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen, Klagen und Strafanzeigen können bei den Gerichten bzw. der Staatsanwaltschaft in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingereicht werden. Einem bestimmten potentiellen privaten Verfahrensbeteiligten hierfür einen besonderen „Ansprechpartner“ zur Verfügung zu stellen, ist nicht üblich. Die Justiz bietet auch hier allen Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen gleichen Rechtsschutz.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Maierhöfer

Dr. Christian Maierhöfer
Freie Hansestadt Bremen
Senator für Justiz und Verfassung
Abteilungsleiter Abteilung 2 – Verfassung, öffentliches Recht, Zivilrecht
Richtweg 16-22, 28195 Bremen
Tel.: +49 421 361-2947 Fax: +49 421 361-2584
E-Mail: christian.maierhoefer@justiz.bremen.de
Internet: www.justiz.bremen.de

Von: Cordssen, Tim (Wirtschaft, Arbeit und Haefen)

Gesendet: Freitag, 9. Juni 2017 07:54

An: Maierhöfer, Christian (Senator für Justiz und Verfassung Bremen)

Cc: Wilken, Ludger (Wirtschaft, Arbeit und Haefen); Freiheit, Laura (Wirtschaft, Arbeit und Haefen)
Betreff: WG: EM 2024 - Sektor 4 - Vermeidung Ambush Marketing u. Ausschuss Rechteschutz

Lieber Herr Dr. Maierhöfer,

ich leite Ihnen untenstehend noch einmal eine E-Mail in Bezug auf das Bewerbungsverfahren zur EM 2024 weiter mit der Bitte um Prüfung und Weitergabe an die aufgeführten Gerichtsbarkeiten sowie die Staatsanwaltschaft.

Eine Rückmeldung sollte aus zeitlichen Gründen direkt an Herrn Wilken in unserem Hause erfolgen.

Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen
Tim Cordßen

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
Tim Cordßen
Senatorenbüro/Pressesprecher
Zweite Schlachtpforte 3
28195 Bremen
T +49 (0) 421 361-8746
F +49 (0) 421 361-8586
M +49 (0) 160 98917394
tim.cordssen@wah.bremen.de
www.wirtschaft.bremen.de

Von: Wilken, Ludger (Wirtschaft, Arbeit und Haefen)
Gesendet: Donnerstag, 8. Juni 2017 18:10
An: Cordssen, Tim (Wirtschaft, Arbeit und Haefen) <Tim.Cordssen@wah.bremen.de>
Cc: Freiheit, Laura (Wirtschaft, Arbeit und Haefen) <laura.freiheit@wah.bremen.de>; Dziobeck, Kilian (Wirtschaft, Arbeit und Haefen) <kilian.dziobeck@wah.bremen.de>
Betreff: EM 2024 - Sektor 4 - Vermeidung Ambush Marketing u. Ausschuss Rechteschutz

Hallo Herr Cordßen,

wie heute Morgen besprochen hat die Rechtsanwaltskanzlei BMT die Fragen 17-21 des Sektors 4 rechtlich geprüft und Antwortentwürfe vorgelegt.

Der Vermerk liegt als Anlage bei (Auszug aus dem Gesamtvermerk von BMT zu verschiedenen Fragestellungen).

< Datei: 454232 - Aktenvermerk JN Endfassung (■■■■■■■■■■); 08.06.2017); Auszug Fragen 17 -21.docx >>

Zur weiteren Information liegt ein Auszug aus der Bewerbungsdossier-Mustervorlage (relevant ist Pkt. 6 „Vermeidung von Ambush Marketing und Ausschuss Rechteschutz“) sowie ein Auszug aus den Turnieranforderungen zu dieser Thematik bei:

< Datei: Sektor 4, Frage 21 - Garantie über Rechtsvollzugsausschuss und Vollstreckung - Deutsche Fassung.pdf >>

< Datei: Sector 04 Garantieerklärung 04-21 - Rights protection committee and enforcement.docx >>

Frage 20:

In Frage 20 sind die jeweiligen Ansprechpartner der zuständigen Institutionen/Behörden zu ergänzen. Hierzu zählen:

- Amtsgericht Bremen

- Landgericht Bremen
- Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen
- Staatsanwaltschaft
- Polizei (SI wird von SWAH gesondert angeschrieben)
- Behörde für Erlaubnisse nach dem BremLStrG (Behörde wird von SWAH gesondert angeschrieben).

Frage 21:

Die in deutscher und englischer Fassung beiliegende „Garantie über Rechtsvollzugsausschuss und Vollstreckung“ (Guarantee for rights protection committee and enforcement) ist von den einzelnen für die Einhaltung und die Durchsetzung geistiger sowie gewerblicher Schutzrechte zuständigen Behörden abzugeben.

Hierzu zählen (siehe auch Frage 20):

- Amtsgericht Bremen
- Landgericht Bremen
- Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen
- Staatsanwaltschaft
- Polizei (SI wird von SWAH gesondert angeschrieben)
- Behörde für Erlaubnisse nach dem BremLStrG (Behörde wird von SWAH gesondert angeschrieben).

< Datei: Bid-Dossier Template_Deutsche Version - Auszug - Sektor 4 bis Pkt. 6 - Ambush Marketing.pdf >> < Datei: Turnieranforderungen - Auszug - Sektor 4 - Ambush Marketing.pdf >>

Wie heute Morgen besprochen, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie die aufgezeigten Fragestellungen zur Thematik „Vermeidung Ambush Marketing u. Ausschuss Rechteschutz“ für die Institutionen Amtsgericht Bremen, Landgericht Bremen, Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen und Staatsanwaltschaft zur weiteren Bearbeitung an das Justizressort weiterleiten würden.

Für juristische Fragen stehen Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED] von BMT gerne zur Verfügung.

Für Fragen zum Bewerbungsverfahren stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ludger Wilken

Freie Hansestadt Bremen
 Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
 Referat 11 – Einzelhandelszentren, Marketing, Tourismus, Veranstaltungen
 Zweite Schlachtpforte 3
 28195 Bremen
 Tel.: 0421 361-8789; Fax: 0421 496-8789
 E-Mail: Ludger.Wilken@wah.bremen.de
 Internet: www.wirtschaft.bremen.de

 Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!

BÜSING MÜFFELMANN & THEYE - Partnerschaftsregister AG Bremen PR 91 - www.bmt.eu